

Förderverein PRO ASYL e.V.

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt/Main
Telefon (069) 24 23 14-40 · Fax (069) 24 23 14-72
verwaltung@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN: DE70 3702 0500 5050 5050 50
BIC: BFSWDE33XXX
Gläubiger-ID: DE14FPA00000011939

Frankfurt, 09.12.2020

Appelltext

Wir sagen »Nein zu einem Europa der Haft- und Flüchtlingslager«!

Appell an das Europaparlament

Die Europäische Union gründet auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten. Geflüchtete brauchen Schutz und Zugang zum Recht auf Asyl. Stattdessen werden sie mit brutaler Gewalt von Europa ferngehalten oder sitzen verzweifelt in Elendslagern fest.

Die Pläne der Europäischen Kommission führen nun nur zu noch mehr Entrechtung von Flüchtlingen. Wir appellieren an Sie als Abgeordnete des Europäischen Parlaments: Treten Sie dem »New Pact on Migration and Asylum« entgegen! Machen Sie nicht mit, wenn Menschenrechte in Europa gebrochen werden. Es ist bereits 5 nach 12. Handeln Sie jetzt!

Weitere Informationen zur Aktion „5 nach 12 für die Menschenrechte“ inklusive eines [Überblicks von PRO ASYL](#) zu den wichtigsten Aspekten des »New Pact« findet sich [hier](#).

Begründung zum Appell

Mit den Vorschlägen der EU-Kommission für eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vom 23. September wird der Zugang zum Recht auf Asyl in Europa weitgehend versperrt.

Grenzverfahren unter Haftbedingungen an den Außengrenzen drohen die Zukunft des Flüchtlingsschutzes in Europa zu werden. Durch die Prüfung der Zulässigkeit bezogen auf »sichere Drittstaaten« unter gleichzeitiger Herabsenkung der an »sichere Drittstaaten« anzulegenden Kriterien könnte der Zugang zu Asyl gänzlich ausgehebelt werden.

Wir haben rechtsstaatliche und menschenrechtlich begründete Bedenken gegen die vorgeschlagenen Verfahren an der EU-Grenze. Besonders besorgniserregend sind die drohende Inhaftierung und der kaum noch vorhandene effektive Rechtsschutz.

Aus unserer Sicht gibt es grundsätzlich zwei mögliche Szenarien für die vorgeschlagenen Grenzverfahren: Entweder sind die Verfahren schnell und unfair, oder sie dauern – wie aktuell – sehr lange und währenddessen leben die Menschen in großen Lagern unter unwürdigen Bedingungen. Damit würde der »New Pact« die Zustände an den Außengrenzen, wie auf den griechischen Inseln, sogar noch verschärfen.

Zu unseren Bedenken im Einzelnen:

- **Geschlossene Zentren oder Transitzonen an der EU-Außengrenze**

Bereits heute herrschen in den Lagern auf den griechischen Inseln, in denen die Schutzsuchenden für oftmals lange Zeiträume ausharren müssen, katastrophale Zustände. Insbesondere das Lager „Moria“ ist zum Sinnbild eines gescheiterten Politikansatzes geworden. Mit dem „New Pact on Migration and Asylum“ droht nunmehr nicht nur eine Verstetigung dieser Zustände, sondern deren Verschärfung. So soll laut dem neuen Vorschlag für eine Asylverfahrensverordnung nun ein Grenzverfahren etabliert werden, in welchem die Betroffenen über einen wesentlich längeren Zeitraum – und dies dazu noch in haftähnlichen Bedingungen – in Lagern an der Grenze Europas gehalten werden. Das Grenzverfahren soll in einigen Fällen zwingend gelten, u.a. für Personen, deren Herkunftsstaaten eine EU-weite Anerkennungsquote unter 20 % aufweist (Art. 40 Abs.1 (i) i.V.m. Art. 41 Abs. 3 Asylverfahrens-VO). Die Mitgliedstaaten können das Grenzverfahren aber nach Ermessen auch auf sämtliche Schutzsuchenden ausweiten (Art. 41 Abs. 1 Asylverfahrens-VO). Vom Grenzverfahren sind nur unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Kinder unter 12 Jahren mit ihren Familien explizit ausgenommen (Art. 41 Abs. 5 AsylverfahrensVO). Für das Screening-, das Asylgrenz- und das Abschiebungsgrenzverfahren soll den Schutzsuchenden die Einreise nicht erlaubt werden (Art. 4 Abs. 1 Screening-VO, Art. 41 Abs. 6 und Art. 41a) Abs. 1 AsylverfahrensVO). Daher ist zu erwarten, dass die Betroffenen in

geschlossenen Zentren oder Transitzonen untergebracht werden. Insgesamt würden sich die Betroffenen für bis zu über sechs Monate (Screening 5-10 Tage, Asylgrenzverfahren und Abschiebungsgrenzverfahren jeweils bis zu 12 Wochen) unter Haftbedingungen zwar auf dem Territorium der EU befinden, aber nicht als eingereist gelten. Faire Asylverfahren sind unter derartigen Bedingungen nicht möglich. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Betroffenen während des gesamten Verfahrens keinen effektiven Zugang zu Rechtsbeiständen aufnehmen könnten.

Nach dem „Vorschlag für eine Verordnung zum Umgang mit Krisen und `höherer Gewalt““ dürfen die Mitgliedstaaten nach Zustimmung der Kommission (Art. 3) die Anwendung von Grenzverfahren zudem im Falle einer „Krise“ massiv erhöhen. Zum einen kann der Umfang des Asylgrenzverfahrens ausgeweitet werden, indem es auf Antragsteller*innen aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von bis zu 75% angewendet wird; zum anderen kann die Dauer des Grenzverfahrens um acht Wochen auf 20 Wochen verlängert werden (Art. 4). Auch das Abschiebungsgrenzverfahren kann um acht Wochen verlängert und die expliziten Inhaftierungsmöglichkeiten können ausgeweitet werden (Art. 5 Krisen-VO). Damit können Schutzsuchende während einer »Krise« über neun Monate an der Grenze festgehalten werden (10 Tage Screening + 20 Wochen Asylgrenzverfahren + 20 Wochen Abschiebungsgrenzverfahren).

- **Absenkung der Anforderungen, die an einen sicheren Drittstaat zu stellen sind**

Die Europäische Kommission hält die Vorschläge für eine Änderung der Asylverfahrensverordnung von 2016 aufrecht und ergänzt sie mit dem „New Pact on Migration and Asylum“. Die Europäische Kommission hält damit an einer Absenkung der Anforderung, die an einen „sicheren Drittstaat“ zu stellen sind, fest. Die Möglichkeit des Schutzes nach der Genfer Flüchtlingskonvention soll nicht mehr Voraussetzung sein, stattdessen soll bereits ein sog. „ausreichender Schutz“ genügen. Ferner soll der bloße Transit als Verbindung zu dem Drittstaat ausreichen (Art. 45 AsylverfahrensVO).

- **Absenkung der Anforderungen an sichere Herkunftsstaaten**

Bislang ist für die Einstufung als »sicherer Herkunftsstaat« Voraussetzung, dass dort »generell und durchgängig« keine die Flüchtlingseigenschaft begründende Verfolgung oder subsidiären Schutz begründende Gefahren drohen. Nach dem Entwurf für eine Asylverfahrensverordnung soll das Adjektiv »durchgängig« gestrichen werden und damit die zeitliche, für eine gewisse dauerhafte Stabilität sprechende, Komponente entfallen (Art. 47 AsylverfahrensVO).

- **Unzureichende Ermittlung und Berücksichtigung von Vulnerabilität**

Im Vorschlag für eine Screening-Verordnung ist die Vulnerabilitätsprüfung nur unzureichend vorgesehen. Es soll nur „falls relevant“ geprüft werden, ob sich Personen in einer schutzbedürftigen

tigen Lage befinden, Opfer von Folter sind oder besondere Aufnahmebedürfnisse im Sinne der Aufnahmerichtlinie haben. (Art. 9 Screening-VO). Von dem geplanten Grenzverfahren sind nur unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Kinder unter 12 Jahren mit ihren Familien explizit ausgenommen (Art. 41 Abs. 5 AsylverfahrensVO) – was in Widerspruch zur Kind-Definition der UN-Kinderrechtskonvention (alle unter 18 Jahren) steht. Zwar können medizinische Gründe zum Abbruch des Grenzverfahrens führen (Art. 41 Abs. 9), für die Betroffenen ist aber kein Rechtsweg vorgesehen, um gegen diese Screeningentscheidung vorzugehen.

- **Beibehaltung der Zuständigkeitsregeln der Dublin-Verordnung**

Die vorgeschlagene Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO) behält die Zuständigkeitsregeln der Dublin-Verordnung, insbesondere das Ersteinreisekriterium, bei (Art. 8 Abs. 2, Art. 21 AMM-VO). Eine Entlastung der europäischen Außengrenzstaaten wie Griechenland oder Italien ist durch den neuen komplizierten Solidaritätsmechanismus nicht gewährleistet. Es ist zudem absehbar, dass es jedes Jahr Anlass zu politischem Streit über die Aufnahme von Flüchtlingen geben wird.

- **Verkürzte Fristen gefährden Familienzusammenführungen innerhalb der EU**

Zwar soll Familienzusammenführung künftig auch zu Geschwistern stattfinden können (Art. 2 g) (v) AMM-VO). Dem steht allerdings eine Verkürzung der Fristen bei den Aufnahmegesuchen gegenüber, welche die bestehenden Probleme bei Familienzusammenführungen noch verschärfen wird. Die Frist zur Einleitung eines Aufnahmegesuchs soll um einen Monat auf zwei Monate verkürzt werden (Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 AMM-VO). Schon jetzt wird die Familienzusammenführung immer wieder dadurch verhindert, dass die Mitgliedstaaten die Frist zur Stellung eines Aufnahmegesuchs nicht einhalten. So wird etwa in Griechenland die bisher geltende dreimonatige Frist ab Registrierung oftmals nicht eingehalten, wenn die Betroffenen ihren ersten Termin bei der Asylbehörde erst drei Monate nach ihrer Registrierung haben und erst dann nach Familienmitgliedern in der EU gefragt werden. Wird die Frist für ein Aufnahmegesuch zur Familienzusammenführung versäumt, besteht nur noch die Möglichkeit der Anwendung der humanitären Klausel des Art. 25 Abs. 2 der AMM-VO, die eine Zusammenführung nur noch nach Ermessen ermöglicht. Eine Klage soll diesbezüglich nach Art. 33 AMM-VO aber künftig nicht möglich sein, sondern nur noch bezüglich der „eigentlichen“ Regeln zum Familiennachzug nach den Art. 15-18 AMM-VO. Dabei ist gerade die Anwendung der humanitären Klausel, die derzeit in Art. 17 Abs. 2 Dublin-VO normiert ist, oft Gegenstand von Gerichtsverfahren, in welchen Gerichte in Bezug auf Familienzusammenführungen häufig von einer Ermessenreduzierung auf Null ausgehen. Künftig wären diese Fälle rechtsschutzlos gestellt. Die Kommission begegnet diesem Problem nur für unbegleitete Minderjährige, indem die AMM-VO für sie eine explizite Ausnahme von dem Fristenfordernis vorsieht (Art. 29 Abs. 1 UAbs. 4 AMM-VO). Dies ist zwar eine zu begrüßende Regelung. Jedoch sollten auch z. B. verheiratete

Paare nicht auf lange Zeit voneinander getrennt sein, weil ein Mitgliedstaat sich nicht an die Fristen hält bzw. zu halten vermag.

- **Zynische Abschiebe-Patenschaften**

Eine der möglichen Solidaritätsmaßnahmen sind sogenannte Abschiebe-Patenschaften, im Rahmen derer ein Mitgliedstaat die Abschiebung von bestimmten Personen u.a. durch Rückkehrberatung oder durch die Organisation von Abschiebeflügen forcieren soll (Art. 55 AMM-VO). Ist dies innerhalb von acht Monaten nicht erfolgreich, dann muss der Mitgliedstaat die Person ins eigene Land holen. Damit würden die Betroffenen ausgerechnet in Länder gebracht werden, deren Regierung zum Teil aus rassistischen Motiven sich einer Aufnahme von geflüchteten Menschen verweigern. Der Vorschlag der Abschiebe-Patenschaften ist zynisch und beweist, dass der »New Pact« mehr Fokus auf Abschiebungen statt Schutz von Menschen legt.

Weitere Argumente enthält das [Positionspapier des European Councils on Refugees and Exiles \(Ecre\)](#), dessen Forderungen auch zu anderen Problembereichen im Hinblick auf den „New Pact on Asylum and Migration“ wir uns ausdrücklich anschließen.